

die verbotenen Spiele mit Wissen und Willen des Wirts geschahen, so traf ihn eine Strafe von wenigstens 1  $\mathfrak{R}$ ; frei von Strafe blieb er nur in dem Falle, wenn seine Gäste mit eigenem Spielgerät gegen seinen ausgesprochenen Willen spielten, was indessen sofort zur Anzeige gebracht werden mußte<sup>1)</sup>. Mit der Kontrolle über die Einhaltung des Spielverbots waren wieder, wie bei anderen Polizeivorschriften, Wächter, Gerichtsboten, Forstbeamte und in den Nebengemeinden die Heimbürgen beauftragt. Das Spielen auf der Ratsstube war unter gewissen Bedingungen und mit Einschränkungen erlaubt; heimliches Spielen wurde natürlich auch hier nicht zugelassen; es mußte vielmehr zuvor die Erlaubnis des Schultheißen oder, wenn dieser nicht zugegen war, des Stättmeisters eingeholt werden<sup>2)</sup>. Als Spielgeräte waren Karten, Würfel und Brett zugelassen; auch der Platz, wo gespielt werden durfte, wurde genau begrenzt; die obere Tischplatte und die Hälfte der beiden anstoßenden Tische waren für die Mahlzeiten der Ratsherren und ihrer Gäste bestimmt; nur der untere Teil der erwähnten sowie die übrigen Tische standen den Spielern zur Verfügung<sup>3)</sup>; Übertretungen dieser Regeln unterlagen einer Strafe von 1  $\beta$ <sup>4)</sup>. Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und ordentliches Verhalten galten als Grundbedingung beim Spielen; es durfte nicht vorkommen, daß jemand die Karten zerriß, die Würfel hinwarf oder aus Zorn auf das Brett einschlug, widrigenfalls er mit 6  $\mathfrak{S}$  büßen mußte<sup>5)</sup>. Spielschulden wurden nicht gestundet, sondern mußten alsbald beglichen werden; den Säumigen traf Ausschluß von der Ratsstube und der Gesellschaft bis zur Regelung seiner Verpflichtungen<sup>6)</sup>; wer sich nicht daran kehrte, wurde für jedesmal mit einer Buße von 5  $\beta$   $\mathfrak{S}$  belegt<sup>7)</sup>. Ferner bestand noch die Verordnung, daß nach dem Anrichten der Speisen durch den Hauptkann und die Bediensteten niemand des Spiels wegen auf sich warten lassen sollte. Angefangene Spiele durften wohl zu Ende geführt, jedoch keine neuen mehr begonnen werden<sup>8)</sup>. Alle Verfehlungen gegen diese Gebote sowie jeder andere Unfug waren zur Bestrafung an den Unzuchtmeister zu melden. Manchen Beamten war während ihrer Dienstzeit das Spiel gänzlich untersagt, oder sie unterlagen dabei wesentlichen Beschränkungen, so z. B. der Läuferbote und die Gerichtsboten, die nur auf der Ratsstube, wo sie gewissermaßen unter Aufsicht standen, das Brettspiel pflegen durften; jedoch war ihnen nur der Einsatz von 1 Mahlzeit oder 1  $\mathfrak{S}$  erlaubt<sup>9)</sup>. Man griff zu dieser Maßregel, um solche Beamte nicht in Versuchung zu führen, sich an dem ihnen anvertrauten Geld zu Spiel-

<sup>1)</sup> Ebenda, 41 u. 114. <sup>2)</sup> Ebenda, 22, Zusatz aus d. J. 1593. <sup>3)</sup> Ebenda, 25.  
<sup>4)</sup> Ebenda, 26 u. 99. <sup>5)</sup> Ebenda, 26 u. 99. <sup>6)</sup> Ebenda, 26 u. 100. <sup>7)</sup> Ebenda, 26 u. 100.  
<sup>8)</sup> Ebenda, 26 u. 100. <sup>9)</sup> Ebenda, 28, späf. Zusatz.